

Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte, offene Rast- und Nahrungsräume zu erhalten und zu entwickeln. Dazu zählen insbesondere Flachwasser- und Schlammzonen.

3. Weitere streng zu schützende Vogelarten mit regelmäßigem Vorkommen im Landschaftsschutzgebiet, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind (nicht abschließende, beispielhafte Aufzählung):

a) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind die Baumbestände mit traditionellen Horstbäumen zu sichern und das Horstumfeld von Störungen frei zu halten. Des Weiteren sind störungsfreie Alt- und Totholzbestände als Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten zu erhalten und zu entwickeln. Innerhalb der Nahrungshabitate sind freie Sichtverhältnisse sowie Fischreichtum erforderlich.

b) Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind die Baumbestände mit traditionellen Horstbäumen zu sichern und das Horstumfeld von Störungen frei zu halten. Des Weiteren sind störungsfreie Alt- und Totholzbestände als Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten zu erhalten und zu entwickeln. Innerhalb der Nahrungshabitate sind freie Sichtverhältnisse sowie Fischreichtum erforderlich.

c) Knäkente (*Anas querquedula*)

Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind insbesondere sumpfige Uferandbereiche mit freien Wasserflächen zu erhalten und zu entwickeln.

§ 4 Verbote

Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

AV 1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören oder den Naturgenuss der Erholungssuchenden zu beeinträchtigen,

WSG 2. Hunde an Land unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen oder im See schwimmen zu lassen,

AV ab Erlaubnisvorbehalt 3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder in ihrer Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,

AV 4. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Geräte abzustellen,

AV 5. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,

AV 6. zu zelten oder zu lagern,

neu 7. Geocaches abseits von Wegen und Plätzen abzulegen,

neu 8. das Gebiet direkt oder indirekt zu entwässern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer direkten oder indirekten Entwässerung des Gebietes führen können,

neu 9. Pflanzen oder Tiere - insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten - auszubringen oder anzusiedeln,

neu 10. wildlebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,

- in AV als Erlaubnisvorbehalt* 11. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, Stoffe aller Art einzubringen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Abfälle zu entsorgen,
- DStMVO* 12. die Seefläche in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang zu befahren oder in dieser Zeit außerhalb der genehmigten Häfen, Stege oder Anlegestellen zu ankern,
- DStMVO* 13. die Seefläche mit Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 1. November bis 19. März zu befahren; dies gilt nicht für den Eissport,
- neu* 14. die Seefläche mit Wasserfahrzeugen in dem in der Anlage (Karte) gekennzeichneten Rückzugsraum für Wasservogel vom 15. September bis 19. März zu befahren oder in dieser Zeit dort zu ankern,
- DStMVO* 15. naturnahe Uferbereiche, insbesondere Wald-, Gebüsch- oder sonstige Gehölzbestände, Röhrichte, Großseggenriede oder Schwimmblattpflanzengesellschaften zu betreten oder zu befahren; Betreten ist jedes sich hineinbegeben,
- neu* 16. Feuerwerke abzubrennen,
- neu* 17. Drachen aller Art steigen zu lassen,
- neu* 18. unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 9 unter anderem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 3 zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

- AV* 1. vorhandene Stege baulich zu verändern oder durch Neubauten zu ersetzen,
- AV* 2. bauliche Anlagen auf der Insel „Wilhelmstein“, der „Badeinsel“, dem Surf- oder Badestrand zu errichten, zu verändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,
- neu* 3. die Seefläche zu entschlammen,
- AV* 4. baugenehmigungsfreie Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder nicht als Ortshinweis dienen,
- neu* 5. Maßnahmen zur Besucherlenkung oder -information umzusetzen,
- AV* 6. Ufergehölze oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung dieser Gehölze herbeiführen können,
- AV als Verbot* 7. Biozide auszubringen,
- AV* 8. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen oder Masten aufzustellen,
- AV* 9. den Rundweg zu erneuern,
- neu* 10. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen.

Außerhalb des LSG bedarf, unbeschadet der Vorschriften der Verordnungen der angrenzenden NSG HA 60 „Westufer Steinhuder Meer“ und NSG-HA 154 „Totes Moor“ der Erlaubnis (siehe Anlage: Übersichtskarte), wer beabsichtigt, im Umkreis von 500 m um das LSG herum Feuerwerke abzubrennen.

- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit der Charakter des Gebietes nicht verändert

A: Personalnachrichten

B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Hannover

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover
über den beabsichtigten Erlaß einer
erweiterten und neugefaßten Verordnung
des Naturschutzgebietes
„Am Heeder Moor“ in der Stadt Diepholz,
Landkreis Diepholz**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 18. 10. 1993 (Nds. GVBl. S. 444) beabsichtigt die Bezirksregierung Hannover, eine Verordnung über ein Naturschutzgebiet zu erlassen.

Das Naturschutzgebiet liegt ca. 2,5 km nordwestlich der Stadt Diepholz in den Fluren 16, 17, 18 der Gemarkung Aschen und der Flur 1 der Gemarkung Diepholz.

Der Verordnungsentwurf und eine Karte 1:10.000 und einer Übersichtskarte 1:100.000 liegen vom

31. 01. 1994 bis 28. 02. 1994

in der Stadt Diepholz, Lappenberg 3, 49356 Diepholz zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Bedenken gegen die Unterschutzstellung und die Verordnung sowie Anregungen hierzu können von Jedermann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Diepholz und bei der Bezirksregierung Hannover, Marienstraße 34-36, 30171 Hannover, erhoben werden.

**Verordnung
über die Einrichtung des
„Wildschutzgebietes Steinhuder Meer“
vom 29. 12. 1993**

Aufgrund der Bestimmungen des § 20 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. 09. 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Kapitel VI Sachgeb. F Abschnitt II der Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31. 08. 1990 (BGBl. II S. 889, 1017) und des Art. 8 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. 02. 1978 (Nds. GVBl. S. 217/277), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 22. 03. 1990 (Nds. GVBl. S. 101) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Zum Schutze seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Federwildarten, die im Bereich des Steinhuder Meeres und seiner Umgebung brüten oder während des Vogelzuges aufzuhalten pflegen,

- soll die Bejagung dieser Arten untersagt werden,
- sollen negative Auswirkungen der Bejagung anderer Federwildarten minimiert werden,
- sollen Beunruhigungen durch frei laufende Hunde vermieden werden.

(2) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen werden zum Wildschutzgebiet für Federwild erklärt. Es führt die Bezeichnung „Wildschutzgebiet Steinhuder Meer“.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 43 qkm.

(2) Die Abgrenzung des Wildschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist in der Karte durch eine dicke Linie dargestellt, deren Außenkante den genauen Grenzverlauf kennzeichnet.

Die Karte ist bei folgenden Stellen zu jedermanns Einsichtnahme hinterlegt:

- a) bei der Bezirksregierung Hannover
- b) beim Landkreis Nienburg
- c) beim Landkreis Hannover
- d) beim Landkreis Schaumburg.

§ 3

(1) Auf den landeseigenen Flächen des Steinhuder Meeres ist die Jagdausübung auf Federwild i. S. von § 2, Abs. 1, Ziff. 2 und Abs. 2 BJagdG in der jeweils gültigen Fassung verboten.

(2) Auf den übrigen Jagdflächen des Wildschutzgebietes ist die Jagd beschränkt erlaubt auf Stockenten, Graugänse, Fasanen, Ringel- und Türkentauben, Lach-, Sturm-, Silber- und Heringsmöven in der Zeit vom 01. 11. bis zum 31. 12. jeden Jahres.

(3) Im Wildschutzgebiet sind Hunde an der Leine zu führen. Hiervon sind nur kurzzeitige Ausnahmen im Rahmen der unmittelbaren Jagdausübung (z. B. zum Apportieren) zulässig.

§ 4

Zugelassen bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd - soweit sie nicht durch § 3 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen oder beschränkt ist - einschließlich des erforderlichen Jagdschutzes.

§ 5

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Jagdbehörde auf besonders begründeten Antrag Befreiung erteilen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 3 dieser Verordnung können gem. Art. 50 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 LJagdG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 29. 12. 1993

- 603-65112 -

Bezirksregierung Hannover

Regierungspräsident
Dr. Lennartz

Karte in der Mitte

**Verordnung der Bezirksregierung Hannover
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eckerde,
Landkreise Hannover und Hameln-Pyrmont.**

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 08. 1990 (Nds. GVBl. Seite 371),